

Halle'sche Zeitung

vorm. im G. Schwesfke'schen Verlage. (Hallscher Courier.)



Abonnements-Preis
pro Quartal 5 Mark
(incl. Austr. Sonntagsblatt und
einmal Wochenschriftungen).
Die Halle'sche Zeitung erscheint wochentlich
in erster Ausgabe Vormittags 11 Uhr,
in zweiter Ausgabe Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Inserionsgebühren
für die häufigste Stelle oder deren Raum
für Halle und Reg.-Bezirk Merseburg
nur 15 Pf., sonst 18 Pf.
Reclamen an der Spitze des Inseratentheils
pro Zeile 40 Pf.

N 140.

Verlag der Actien-Gesellschaft Halle'sche Zeitung.

Halle, Sonnabend 19. Juni.

Verantwortl. Redacteur: Professor Dr. O. Werthard.

1886.

Der Antrag Hammerstein.

Von von Rauchschaup'stordth.

II.

2. Man fordert eine Mitwirkung der evangelischen Kirche d. h. der synodalen Organe nicht bloß bei Bestellung der Professuren der evangelischen Theologie, sondern auch bei den kirchenregimentlichen Aemtern. Beide Forderungen sind so grundverschieden, daß sie gesondert behandelt werden müssen. Was zunächst die Bestellung der kirchenregimentlichen Aemter betrifft, so ist bekannt, daß der Provinzial-Synodal-Vorstand schon jetzt bei dem Vorschlage der Superintendenten, der General-Synodal-Vorstand bei dem Vorschlage der General-Superintendenten, also bei den kirchenregimentlichen Aemtern, welche die interna der Kirche verwalten, mit vollem Stimmrechte mitwirkt. In wie weit hierüber sachgemäßere Vorkehrungen gemacht werden, soll hier nicht einer Kritik unterzogen werden. Jedenfalls liegt die Gefahr nahe, daß der kirchenparteiliche Standpunkt der Synodal-Mitglieder sich mehr geltend macht, als sachlich notwendig ist. Aus den Rheinischen Landes-thesen, wo die Superintendenten von den Synoden auf 6 Jahre gewählt werden, liegen gerade nicht die aufmerksamen Mitteilungen vor, daß diese Wahl zur Stärkung der Stellung der Superintendenten besonders beigetragen habe. Die gegentheiligen Nachrichten dürften nicht ohne Grund sein. Und doch thut wohl nicht gerade unferer evangelischen Kirche mehr Noth, als daß die Bügel der verschiedenen geistlichen Aufsichtsinstanzen etwas stroffer angezogen werden, als es jetzt der Fall ist. In dem Mehr an Verfügungen namentlich auf dem Gebiete der Seelsorge, welches die katholischen Geistlichen vielen evangelischen Geistlichen gegenüber aufzuweisen haben, liegt ein wesentlicher Grund der Fortschritte der katholischen Kirche, über welche man prophetischereits klagt; hier sollte eingegriffen werden, anstatt durch Verstärkung der Machtverhältnisse der synodalen Organe die an sich schon wenig starke Organisation der evangelischen Kirche noch zu schwächen. Deshalb erscheint es auch bedenklich, eine weitere Mitwirkung der synodalen Organe bei Bestellung der kirchenregimentlichen Aemter (Consistorien, Ober-Kirchenräthe) zu fordern. Es birgt den historischen Boden verlassen und ein bündelndes Parteiregiment einzuführen, wollte man den Summus episcopus in seinem freien Ernennungsrechte dieser Behörden, deren Glieder ihm der Präsident des Ober-Kirchenraths direkt vorschlägt, nachdem der Kultusminister gehört ist, wie beschärfigt, befehlen. Der Summus episcopus, welcher die gesamte landesfürstliche Gesetzgebung in die Hände der neuen synodalen Organe gelegt hat, würde zu einer Scheinregierung herabsinken, welche man seine kirchenregimentliche Stellung noch in diesem Contact mit den synodalen Vertretungskörpern

bringen und damit den Keim zu unausheillichen Konflikten legen. Man erhalte die Stellung des Summus episcopus über den kirchlichen Parteien, sie ist unhaltbar mit einer „Mildelegung des Schwerpunktes aller Instanzen in das geistliche Amt“, und der damit „verbundene direkte Verkehr der obersten kirchlichen Instanzen mit Sr. Majestät dem Könige als Summus episcopus“ bleibt ein leeres Wort ohne Inhalt.

Mehr diskutirbar dürfte die Frage sein, ob und wie weit der evangelischen Kirche bei Besetzung der Professuren der evangelischen Theologie ein stärkeres Maß der Mitwirkung einzuräumen sei. Gegenwärtig hört der Kultusminister bei Ernennung eines Professors der evangelischen Theologie den Oberkirchenrath darüber, ob letzterer gegen Lehre und Bekenntniß des zu Ernennenden etwas einzuwenden habe. Die Beurtheilung der sonstigen Qualifikation behält sich der Kultusminister allein vor. Es ist klar, daß die evangelische Kirche hierbei fast zu kurz kommt. Die katholische Kirche hilft sich einfach damit, daß sie dem Ernenneten, wenn er ihr nicht gefällt oder wenn er von der rechtsgläubigen Lehre abweicht, die missio canonica verweigert bez. entzieht und hierdurch den jungen Clericern das Hören der Vorlesungen des Betreffenden unmöglich macht. Die evangelische Kirche hat diese Machtmittel nicht. Und doch hat sie ein weitestgehendes Interesse daran, daß ihre Diener in solchem Grade auf den Unvorsätzlichen erzogen werden, daß dieselben auch in den Kirchenregiment die rechte Frucht bringen. Probst von der Goltz erklärt in seinem trefflichen Vortrage auf dem 5. Vereinsstage der landesfürstlichen Vereinigung es für eine Lebensfrage der evangelischen Kirche, das Problem für die Ausgleichung der Verordnung mit der Befreiheit zu finden. Und damit hat er recht. Unsere Gemeinden wollen zwar keine zeltlichen Geistlichen, aber sie wollen gläubige Pastoren, welche den Jüdren nicht theologische Spitzfindigkeiten und dogmatische Zweifel vordringen, sondern das laute, einfache Wort Gottes der Art, daß die Glaubensüberzeugung des Predigers von Herzen kommend sich hindurchschiebt in die Herzen der Hörer. Werden unsere jungen Theologen überall auf den Unvorsätzlichen in diesem Geiste erzogen? Oder ist es bloß von ungefähr, daß gläubige Pastoren, welche von den Verehrern mit dem Liebesnamen „Dachboden“ belegt werden, ihre Ehre nicht auf gewisse Unvorsätzlichen schieben? Hat der Fall „Bender“ nicht einen tieferen Grund? Dem gegenüber kann man mit Recht fragen, ob es das richtige und vor Allen das äußerste Mittel ist, den durch den General-Synodal-Vorstand verfaßten Oberkirchenrath über die Anstellung eines Professors zu hören. Es dürfte dies ein viel zu äußerliches Mittel sein, dessen praktische Durchführung schon auf viele Schwierigkeiten stoßen würde. Sollte es nicht vorzuziehen sein, dem Kirchenregiment ein Votum über die gesamte Person des Anzustellenden ein-

zuräumen, und sollte es nicht möglich sein, auch die theologische Befreiheit, welche sich dazu verhält, die Grundbedingungen des Evangeliums zu leugnen, durch eine entsprechende Verordnung in ihre Schranken zu verweisen? Aufgabe der General-Synode wird es sein, auch für die theologische Befreiheit die Grenzen zu ziehen, wenn sie in Gemäßheit des § 7 der General-Synodal-Ordnung die „Regelung der kirchlichen Befreiheit“ in die Hand nimmt.

3. Den Wunsch, daß der Staat der evangelischen Kirche die längst verheißene Dotation gewähre, theilen alle kirchlichen Parteien. Daß dieser Wunsch jetzt wieder mehr in den Vordergrund tritt, ist nur zu erklärlich, wenn man erwägt, daß nach Beendigung des Kulturkampfes die katholische Kirche den seitler aus den gesparten Einkünften gesammelten Fonds von etwa 17 Mill. Mark zur Verfügung wird. Mag dieser Fonds nun zu einer Gesamtstiftung für die katholische Kirche Preußens verwendet werden, oder mag derselbe, was richtiger und gerechter sein würde, den einzelnen Bisthümern bez. Pfarreien, aus welchen er gesammelt, als eine Art Waanz-Geld zurück-erhalten werden, immerhin liegt hierin eine wesentliche Stärkung der katholischen Kirche. Es empfiehlt sich deshalb jedenfalls pari passu eine entsprechende Dotation der evangelischen Kirche herbeizuführen. Würde durch den Antrag Hammerstein auch nur dies Ziel erreicht, so würden selbst liberale Professoren die dadurch gewonnene größere Selbstständigkeit der evangelischen Kirche „nach römischem Muster“ sich wohl gefallen lassen können. Jedenfalls können die Unterzeichner des Antrags Hammerstein mit Ruhe dem 11. Theile der öffentlichen Meinung entgegengehen, ob sie Recht thaten, die Lage der evangelischen Kirche in dem angebotenen Sinne zur Discussion zu stellen.

Ueber die Lage in Bayern

folgenden telegraphischen Nachrichten vor:

Am Donnerstag fand eine drei Stunden dauernde geheime Sitzung der Kammer der Reichsräthe statt, welcher auch der Statthalter von Elsaß Lothringen, Fürst Hohenzollern, beiwohnte.
Die Specialcommission der Kammer der Reichsräthe hielt am Mittwoch ihre erste Sitzung. Zum Referenten wurde Dr. v. Reumayr gewählt.
An demselben Tage wurde eine Sitzung der Abgeordneten-Kammer abgehalten, in welcher sämtliche Minister und 156 Abgeordnete anwesend waren. Der Präsident v. Dm richtet eine Ansprache an die Kammer, in der er auf die schweren und verhängnisvollen Ereignisse der jüngsten Zeit, namentlich auf den Tod des Königs hinweist, der begründet und begründend berufen war, entscheidend in die Geschichte und die Weisheit des deutlichen

Auch auf der andern Seite der Stadt hatten die Franzosen Glück gehabt und die Preußen bis zur Galtztor-Vorstadt zu drücken.

Wohlfahrt haben die Bürger durch die Fenster der verammelten Häuser das Gemisch auf den Straßen. Das Geschick sah sich aber schnell bis zum oberen Galtztor am dem Steinthor hin, wo es noch einmal um Stillstand kam, indem hier der Herzog selbst sein Aufsehen that, den Feind zu wehren. Es schien ihm gelingen zu sollen: seine Kartätschen schlugen gewaltig in die dichtgedrängten Franzosen ein und brachten dieselben in Verwirrung. Da brach eine starke Abtheilung durch die Gassen, jedoch sich wie ein Keil in die preußische Linie und sprengte diese auseinander. Nun war kein Halten mehr: in regelloser Flucht wichen, von dem Feind verfolgt, die Preußen zurück und erlitten noch bedeutende Verluste.

Helbig hatte auf seinem Beobachtungsposten Todesangst ausgestanden. Sein Weibster war nicht mehr an seiner Seite. Er war von dannen geeilt, als er sah, wie der Feind das Thor genommen hatte und in die Stadt einbrach. Der Feind er aber zu spät gekommen: er war in die Gasse hineingerathen und schwer an der Hand verwundet worden.

Erst nachdem der Kampf sich vor die Thore gezogen hatte, wagte sich Helbig vom Zägerberg herunter. Halb ohne Besinnung hüpfte er durch die Straßen, bis er auf dem Dopsplatz und weiter hin bis zur Klausstraße die treuen Hülfe erbeten. Er erblickte die Gefechts- und die Wunden, die er erlitten hatte, und die Thore der Stadt einbrach. Er erblickte die Gefechts- und die Wunden, die er erlitten hatte, und die Thore der Stadt einbrach.

Kein Mensch war auf der Straße zu erblicken, nur zwei Halbverwundete quälten sich durch die Verwüstung, indem sie einen Verwundeten getragen brachten.

Hilf Gott, Herr von der Bork, was ist Ihnen geschehen? fragte Helbig herzurufen. Er hatte in dem Verwundeten seinen Freund erkannt.

[Nachdruck verboten.]

Unter der Erde.

Eine hallische Geschichte aus der Franzosenzeit von Armin Stein.

(Fortsetzung)

16) Hatte man den Herzog erst als Retter begrüßt, so fing man nun an unwillig auf ihn zu werden, daß er mit seiner Armee in Halle liegen blieb und dadurch den Feind heranlockte. Und der Unmut steigerte sich zur Erbitterung, je beunruhigender er im Lauf des Tages die Nachrichten wurden, welche den Anmarsch der französischen Hauptmacht meldeten. Es wurde laut auf der Straße ausgerufen: „Machte doch der Herzog, daß er nach Magdeburg käme! Das wäre für ihn und für uns am besten: hinter den Festungsmauern hätte er sichern Schutz, und wir, wir blieben dann von dem französischen Beland verschont. Das muß ja der beschränkte Verstand einsehen, das das einzig Notwendige ist, sich schleunigst hinter die Erde zurückzuziehen, alle Brücken hinter sich abzubauen und die retirirende Armee in seine feste Stellung aufzunehmen.“

Endlich am andern Morgen verlaute es, daß der Herzog habe auf unablässiges Drängen einer seiner Offiziere die Divisionen der von Ruzmer und von Larisch aus dem Lager zu sich beschickten, um mit ihnen über den Rückzug auf Magdeburg zu berathen.

Man wollte hoch aufschäumen, da sprengte ein Dragonertruppeter zum Samstagsherd herein und meldete, daß starke feindliche Kolonnen in der Saal-Mue anrückten. Zu gleicher Zeit kam der heben Brücke schweißtreibend ein Herr gelaufen — es war der Buchhändler Dr. Hübner; an der Rechten hielt er mit Herrn Helbig zusammen, der eben zum Thor hinaus wollte. „Wohin?“ schrie er ihn an. „Rück — der Feind ist da! Er steht schon bei Wassendorf!“

Helbig wurde leichenblau und blieb wie angewurzelt stehen. Dreyßig packte ihn am Arm und zog ihn hinter sich drein.

Da ertönte Hufgetrappel: Der Herzog von Württemberg kam mit etlichen Dragonern die große Klausstraße heruntersprennend. Er eilte nach der hohen Brücke, um Aufsehen zu halten.

„Lassen Sie uns nach dem Zägerberg laufen, da können wir alles sehen.“ drängte Dreyßig in seinen Begleitern ein, und die beiden Männer hielten sich in Trab.

Sie waren noch nicht an ihrem Ziel angelangt, als Plümenstöße ihnen verriethen, daß der Zusammenstoß bereits erfolgt sei. Von der Höhe her sah man dann ein preußisches Infanterie-Regiment bereits auf der Flucht. Ein Theil rettete: sich durch Schwimmen über den Strom ein anderer suchte durch einen Umweg in das Gebüsch hinein zu entkommen.

An der Brücke kam der Kampf zum Stehen. Der Herzog von Württemberg hatte mit großer Schnelligkeit zusammengezogen, was zur Hand war. Unter einem heftigen Kartätschenfeuer rückten die Franzosen auf dem Damm und neben demselben vor. Nicht lange, so waren die beiden preußischen Kanonen in ihrer D. n. d.

Nun ging es Mann gegen Mann. Die Preußen löchten wie die Löwen, er mußten der Uebermacht widerstehen. Was nicht fr. sprang theils in die Saale, theils flüchtete es dem dießse der Brücke aufgestellten Corps zu. Umsonst! — auch dieser Feind verlor dem wüthenden Anprall nicht zu widerstehen und wurde in wildem Durcheinander gegen die Stadt geworfen.

Am Klausenthor machten die Preußen noch einmal einen Wiedereinstieg, die letzten Minuten stand das Geschick dann gewan der Feind ab-rmats die Oberhand, drang in die Stadt ein und jagte die gänzlich aufgestreuten preußischen Mannschaften durch die große Klausstraße bis zum Markt.

Reichs eingegriffen. Gottes Schicksalsschläge hätten Bayern getroffen und Volk und Dynastie in räumlichem tiefsten Schmerze vereint gemacht. Ministerpräsident von Bismarck verlas die bekannte Proklamation und gab folgende Erklärung ab.

Wir werden Ihnen erscheinendes Material mittheilen, welches Sie Ihren Urtheile darüber zu Grunde legen werden, ob das Verfahren des Prinzen Ludwig seit dem 10. Juni bis heute ein besessenenmäßiges und gerechtes gewesen ist oder nicht. Die Prüfung wird sich nicht auf die Frage erstrecken dürfen, die jetzt allein nach praktischer Bedeutung hat; ob nämlich unter jetziger Königin Otto an der Regierung verbunden ist oder nicht, und ob für ihn eine Regentenschaft zu bestehen ist oder nicht, sondern sie wird sich auch auf die Frage erstrecken müssen, ob es gerechtfertigt wird, zur Zeit des Lebens und der Regierung Königin Ludivia II. die Regentenschaft zu ertheilen. Das Material, welches Ihnen Einleitend unterbreitet werden wird, ist von einer Art, welche, wie wir glauben, nicht gefasst, Alles zu berücksichtigen. Hinsichtlich wird es einer gewissenhaften Prüfung bedürfen, vorerwähnt werden dürfen. Wenn Sie sich annehmen, die Frage zu diskutieren, in welcher Weise die Angelegenheit in der zweiten Kammer zu behandeln ist, so möchte ich Sie bitten, ebenfalls zunächst eine Commission zu bestellen, welcher das Material zunächst unterbreiten, und dieser Commission aufzugeben, das dieselbe in geeigneter Sitzung vorzulegen, alle strengste Discretion benutzend. Diese Commission wird dem Souverän schriftlich nicht bloß einen Antrag über die materielle Frage unterbreiten, sondern auch die Frage prüfen oder vorschlagen, inwiefern dem Lande das gebotene Material zugänglich gemacht werden kann. Wir werden Ihnen stets mit voller Offenheit entgegenkommen, mit jeder Rücksicht, welche durch den unabweisbaren Charakter der Generalität ist. Sollte das Material nach Ihrem Dafürhalten noch nicht als ein erscheinendes angesehen werden, so leben wir Ihren Vorschlägen auf Ergänzung und weitere Vernehmung entgegen.

Auf Kuppert's Antrag wurde durch Aclamation eine aus 28 Mitgliedern bestehende Commission gewählt, welche sich sofort nach Schluß der Sitzung konstituirte. Zu den Mitgliedern der geheimen Commission wurden gewählt: als Vorsitzende Kopp und Graemer, als Schriftführer Buhl und A. Lukas. Ferner Baron Bergensfeld, Luthard, Marquardsen, Orterer, Falck, Schuß, Stamminger, Baron Stauffenberg, Reindl, Sellner, Walter, Wolf, Richterich, Alvens, Vom, Aub, Burger, Daller, Deuringer, Frankenburger, Gager, Jos. Geiger, Jaus, Kestler. Der Finanzminister beantragt 342 857 M für den Regenten in den Etat pro 1886/87 einzuflechten. Der Präsident überreicht den Antrag an den Finanzausschuß. Die nächste Sitzung ist unbestimmt.

Nach dem jetzt veröffentlichten offiziellen Programm für die Verleihungsfestlichkeiten beginnt die Feier Sonnabend, den 19. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr. Das Militärkommando der Generalität ist: Infanterie Baron Dorn; darauf folgen die diensthabende Generalität, 2 Regimenter Kavallerie, 2 Regimenter Infanterie, 1 Regiment Artillerie, die Kadetten und die Schüler der Kriegsschule; nach diesen kommen die Vorredner des Abends, die Würdenträger, die Schützen, die kaiserlichen Beamten, das Domkapitel, sämtliche oberste Bischöfe, der Ceremonienmeister, hierauf der achtjährige Leidenwagen mit den Reichsinsignien und sämtlichen Orden, alsdann die Anutanten, die Gensdarmen, die Gardiegarde und das Heerführer des Königs unter dem Gewand der Prinzessin, sämtliche Prinzen und Kronbeamten, darauf die Reichsräthe, die Abgeordneten, die Standesherren, die Hofchargen, Staatsminister, die Generalität und die Ritter des St. Georgsordens, sämtliche Subsoffiziere, Kammerbedienten, die Subalternoffiziere und Soldatenmänner, dann sämtliche höhere Beamte aller Ministerien, der Würdener Magistrate, die Kriegervereine und alle sonstigen angemeldeten Gäste. Der Trauergang geht durch die Weidenstraße, Dienerschaft, über den Marktplatz, durch die Kaufingstraße in die Residenzstraße zur Michaelskirche, woselbst die Säule des Königs von dem gesammelten Gefolge empfangen und vom Erzbischof von München eingeleitet wird. Darauf wird der förmliche Gang unter Begleitung des Oberhofmeisters Grafen Castell und des Staatsministers v. Crailsheim in der Stadt beendet und hier vertheilt.

Dem amtlichen Bulletin über das Befinden der Königin-Mutter von Wittwoh zufolge schreibt die Zeitung und hat das erschütternde Ereigniß glücklich hervorzuweisen keinen Rückfall in dem körperlichen Befinden hervorgerufen.

Die Ausgabe des „Berl. Tgl.“, welche eine gefällige Proklamation des verstorbenen Königs veröffentlicht, ist durch Gerichtsbeschluß beslagnahmt worden.

Politischer Tagesbericht.

Deutsches Reich.
Ueber den aufwändig langsamten Gang der Arbeiten der Commission, welche mit der Ausarbeitung eines bürger-

Der Student hatte die Augen geschlossen und gab keine Antwort. Da berichtigte einer der Hallenreute: Wir hatten uns vorwiegend auf die hohe Straße hinausgewagt, da mußte eine französische Kugel gerade in die Schulter des jungen Herrn einschlagen.

Selbig wurde dem Freunde gern gefolgt und ihm beim Verbleiben behilflich gewesen, aber es drängte ihn nach Hause — was mochte seine Dora inzwischen ausgestanden haben!

Er war kaum eingetreten und von der aufwändig beherzten Tochter begrüßt worden, als die Hausfrau mit großem Ungestüm aufzusehen und auf dem Flur ein heftiges Lärm laut ward. Er eilte die Treppe hinab, da sah er den Hausflur angefüllt mit einer Rotte von Verwandtschaften, welche eben beschäftigt war, den Hausdiener zu prägen.

Was die Dora wollte, war ihm sofort klar, und er hielt es für das Gerathenste, ihr Handgeißel durch freundliches Entgegenkommen zu brechen. Er raffte das bischen Französisch, dessen er noch habhaft werden konnte, zusammen und fragte höflich nach ihrem Befehle.

Er bekam zur Antwort: Was da noch lange zu fragen sie? Sie seien gekommen, um sich zu nehmen, was ihnen gefalle. Und damit flüchtete sie die Treppe hinan.

Selbig bot alles auf, die Wänder zu beschlagnahmen, indem er ihnen Geld bot. Sie forderten fünfzig Franken pro Mann und erhielten sie. Darauf wogen sie ab, doch nicht, ohne im Begleichen durch Beträummung eines großen Wandpfeiles und einer Stuhllehre sich noch eine besondere Kurzwelt gemacht zu haben.

Der von der Nachbarhaft her schallende Lärm verrieth, daß auch in den übrigen Häusern das Geschäft der Plünderung getrieben wurde. Herr Helbig konnte sehr zufrieden sein: er war noch sehr glücklich bekommen. Anderwärts hatten die Franzosen wie die Barbaren gehandelt, nicht allein als Diebe, sondern auch als Missethäter, und über manche Familie den bittersten Jammer gebracht. (Fortsetzung folgt.)

ligen Gesetzbuch für Deutschland betraut ist, findet sich in dem neuesten Heft der „Grundriss“ Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts“ ein Aufsatz des Reichsgerichtsraths Ralfow. Am 17. Sept. 1874 ist schon die Commission zusammengetreten, somit bereits nahezu 12 Jahre in Thätigkeit. Die Commission berathet jetzt das Familienrecht. Wenn diese Beratung zu Ende ist, muß noch das Erbrecht aufgestellt und verhandelt werden. Der Verfasser des genannten Aufsatzes findet einen Grund zur Verheerung darin, daß der erste Entwurf des Gesetzbuchs nicht von einer Hand verfaßt ist, und wünscht, daß nach der ersten Beratung die Entschiedenheit über Aufnahme und Formulierung der einzelnen Rechtsätze und überhaupt der zusammenfassende Abschluß des Ganzen in eine „sätere“ Hand gelegt werde. — Es mag sein, daß bei der Abfassung des Entwurfs dem collegialischen Prinzip ein zu großer Spielraum gewährt worden ist; auch hat der Verfasser gewiß Recht, wenn er die möglichst baldige Veröffentlichung der Theilentwürfe verlangt, damit nicht bei dem Hin- und Herbewegen der Veröffentlichung sich zum Abschluß der ersten Fassung der Kritik ein so großer Umfang nach kaum zu überwindlicher Stoff auf einmal dargeboten werden würde, zu dessen sachgemäßer Durchführung wiederum eine lange Zeit erforderlich sein würde. Was aber die Bearbeitung nach der ersten Fassung durch eine einzige Person betrifft, so erscheint uns dies um so zweifelhafter, als der Verfasser eine Persönlichkeit verlangt, welche durch ihr Amt berufen sei, die politischen Interessen sowohl des Reiches als der Einzelstaaten in allen Verwaltungszweigen zu übersehen, zu würdigen, und auszusprechen. — Dagegen müßte der Reichskanzler allein die weitere Redaktion des Gesetzbuchs in die Hand nehmen, wozu er schwerlich Zeit übrig haben dürfte. Wir werden uns also in Geduld fassen und mit dem Spruche trösten müssen: Was lange währt, wird gut.

Die grundsätzliche Aneignung des Manchestertums, dem Staate eine regulierende Thätigkeit in dem wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß zuzugestehen, hat sich auch bekanntlich in Anlehnung der deutschen Hochschule verbreitet und nicht verleugnet; auch hier müßten die Parteien oder systematischen Verneinung dem Staate bzw. der Staatsregierung die Gelegenheit, einen hochwichtigen Zweig unserer nationalen Production durch Erreichung der geeigneten positiven Maßregeln nachhaltiger zu unterstützen, als es durch die der Opposition zur Gebodene ungenutzte Anpreisung der famosen Selbsthilfe möglich ist. Wie man in den Kreisen der Sachverständigen und unmittelbaren Interessenten über das der Gesetzgebung vorzunehmende manchesterliche Weisheit denkt, zeigt sich in der am 11. d. Mts. im Vorort abgehaltenen Generalversammlung des Reichsvereins für Schleswig-Holstein. Die Aufgaben dieses Vereins den Küsten- und Hochsee-Fischern gegenüber, welche in der städtischen Zahl von 340 Mitgliedern dem Zentralverein angehören, wurden darin erkannt, daß der Verein als Organ der Fischer ihre Wirtschaft- und Handelsinteressen fördern hilft und bei Beschaffung solcher Mittel behilflich ist, welche die Fischer selbst zuweilen erfordern und die des allgemeinen Wohls wegen nicht von den Fischern, sondern von dem Reich zu tragen sind. Es handelt sich hierum nach der Meinung des Vereins, vor Allem um die Anlage und den Ausbau von Bootshäfen an unseren Küsten.

Selbst ein so extrem manchesterliches Blatt wie die „Kiel. Bl.“ schreibt dießbetreffs, allerdings in volkswirtschaftlicher, nicht in fraktionspolitischen Theile. Wir brauchen unseren Küsten- und Hochseefischern nur gute Zustandsbücher für ihre Fährten zu geben und den Absatz ihres Fanges fördern und erleichtern zu helfen, dann können wir beruhigt sein, daß dieser fröhliche Stamm unserer Bevölkerung die Wohlthat in dem Bestreben mit dem Auslande teilen wird.

Das wird natürlich die Manchesterschwärmer in Kiel und anderswo nicht abhalten, bei nächster Gelegenheit wieder das vorchristliche Klageleid wegen der „gemeinschädlichen staatlichen Regulierung und Bevormundung des privaten Unternehmungsgeistes“ anzustimmen.

Die officösen „B. B. M.“ schreiben: Wenn in einigen Tagen der Tagespreß die Unmöglichkeit einer fruchtbareren Durchberatung der Brauntweinsteuerfrage in der laufenden Session des Reichstages bezeugt wird, so mag sich in diesen Ausführungen die Meinung einer Reichstags-Abtheilung wiederfinden, welche aus dem einen oder anderen Grunde eine Verhinderung der nächsten Session erwünscht wäre. Gründe mancher Art mögen in dieser Hinsicht bei den Einzelnen obwalten, die Hoffnung, die Zwischenzeit zu Nutze zu werden auszunutzen zu können; die bessere Gelegenheit zu politischen Verhandlungen, wenn aus dem einen oder anderen Grunde mehr sind, aber in der Sache liegenden Gründe sprechen für die gründliche Durchberatung der Vorlage noch in der laufenden Session. Denn die Commissionenberatung bildet in der That keinen Abschluß, mit dem verknüpfen die Regierungen sich begnügen können. Nicht einmal über die Grundfragen, auf denen etwa in der nächsten Session eine Verständigung zu erwarten wäre, gestalten die Commissionenberatungen einen Schluß. Auch in dieser Hinsicht wird er in der Plenarberatung ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, sei es in positivem, sei es in negativem Sinne zu erwarten sein.

Ebenso wenig ist der Hinweis auf die Zahl der Verhandlungen fondent. Denn, wenn es richtig ist, daß der Reichstag in der gegenwärtigen Session 33 Sitzungen abhielt, so bleibt die Zahl der vertheilten Sitzungen nicht unbedeutend. Die Zahl der letzten Session und vorwiegend selbst durch die Zahl der Sitzungen zurück, welche das preussische Abgeordnetenhaus bis zum 30. d. Mts. abgehalten haben wird. Und dann fällt die Zahl auf eine Sitzungszahl von 5 1/2 Monaten, während die 53 Sitzungen des Reichstages sich auf eine um 2 Monate längere Session vertheilen. Letzterer hat ungleich weniger angestrengt gearbeitet, als das Abgeordnetenhaus. Die langen Unterbrechungen, welche zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten in den Sitzungen des Reichstages eintreten, tragen ebenfalls die verhältnismäßig geringe Theilnahme, welche die Beratungen dieser Körperschaft seit Jahresbeginn aufweisen, gleichfalls das theils dazu bei, die Verhandlungen einer besonders anstrengenden Reichstagsession auf ihre eigenen Füße zu reduzieren. Kurzum, auch in dem Maße, der dem Reichstag obliegenden Arbeiten ist ein ausdauernder Anlaß nicht zu erkennen, auf die gründliche Erledigung des ihm vorliegenden Arbeitspensums oder auf weitere bringliche Vorlesungen zu verzichten.

Als eine Wirkung des kirchenpolitischen Gesetzes vom 21. Mai d. J. erscheint eine Verordnung des Fürstbischöflichen von Breslau, Dr. Robert Herzog, welche unter a. d. Mts., wie die kirchliche „Schles. Volks-Bl.“ berichtet, folgendes ausführt:

Das Gesetz vom 21. Mai d. J., betreffend Änderungen der kirchenpolitischen Gesetze bestimmt laut Art. 13. „In den-

jenigen Landesstellen, in welchen der Vorfall im Verlaufe eines katholischen Kircheneinweihungs — Actes nicht bereits durch den Erlass des Gesetzes vom 20. Juni 1875 einen wesentlichen Rückschritt aufweist, geht der Vorfall auf den ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfarren, bei den Pfarrer die für dieselben ordnungsmäßig bestellten katholischen Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorstehenden der Kircheneinweihungen; in die Höhe und auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen in die Höhe. Die Herren Pfar

Submission.

Die Schlossarbeiten zu den inneren Thüren des Hofpavillons am Neubau des Stadtheaters zu Halle a/S. sollen in öffentlicher Submission an einen qualifizierten Unternehmer vergeben werden. ...

Submission.

Die Arbeiter u. Aufseherarbeiten zum Neubau des Stadtheaters zu Halle a/S. sollen in öffentlicher Submission an einen qualifizierten Unternehmer vergeben werden. ...

Obst-Verpachtung.

Der diesjährige reichliche Ertrag des hiesigen Marierodens bei Saubold soll ...

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Erntung soll ...

Restaurant zu verpachten.

Ein in der Nähe des Bahnhofs und blühendes gelegenes, aufgehendes Restaurant mit schönem Garten, Colonnade, beheizbar, mit Gas betriebener Aegallbahn, vollständigem ausgestattetem Inventar ist per 1. August d. J. zu verpachten. ...

Der Verkauf des Julius Spiegel'schen Gartengrundstückes findet nicht im Hotel Heller, sondern im Hotel zur Stadt Hamburg am

Sonnabend, den 19. Juni 1886, Vormittags 11 Uhr statt.

Die beiden für Cigarren angebrannt, lösen auf Tischen, Stühlen, der Ofenbank und bemäßen sich stichlich, die schwache Stubenlichter wie viel künstlich mit Tabakdampf zu verbernen. ...

Ein gut geführtes, altrenommiertes Materialwaaren-Geschäft mit Hausgrundstück

ist Todesfalls halber zu verkaufen, event. auch zu verpachten. Nähere Auskünfte erteilt ...

Auction.

Sonnabend, den 19. d. M., früh 11 Uhr, versteigere ich Geißeustraße Nr. 42 freiwillig gegen Barzahlung: Eine Partie Cigarren, eine Bräutchenwaage, 6 Zinkwanne, ...

Auction.

Sonnabend, den 19. d. M., Vormittags 11 Uhr versteigere ich Geißeustraße 42: 1 Bannion 1 Sopha, 1 Kleiderschrank, 2 Kommoden, 1 Partie Tisch, ...

Auction.

Montag, den 21. Juni, cr. Vormittags 11 Uhr versteigere ich im Hofgasse 11: 1 Landauer u. 1 Sesseltisch (sal. neu), 1 Goldschrank, 1 Sesseltisch, ...

2 Gartenlauben

und Bierbrenner-St. 15 (Grüßler-Edel) preisw. zu verkaufen. ...

Inventar- und Vieh-Auction.

Freitag, den 25. Juni, von Vormittags 11 Uhr ab, werden im hiesigen Schlachthaus folgende Gegenstände: 4 Stück gute Arbeitspferde, 12 Stück Rind, ...

Vieh-Auction.

Nächsten Dienstag, als den 22. d. Mts., von früh 10 Uhr ab, werden ich, nebstbei gegen gleich baare Zahlung wegen Aufgabe der Wirklichkeit, auf dem früheren Platz (hiesigen Gute zu Schlachthaus folgende Gegenstände: 4 Stück gute Arbeitspferde, 12 Stück Rind, ...

Schöne Existenz für einen wenig bemittelten Landwirth zc.

Ich suche sofort unter günstigen Bedingungen einen rechtschaffenen, wehrhaften oder sich verheiratheten Mann, der die Landwirthschaft versteht und ein Gut in dieser Gegend, mit schönem Hof, Garten zc. nebst ca. 42 Morgen gutem Lande, Wiesen zc. auf Jahre hinaus oder höchstens in Pacht nehmen oder überhandp kaufen will. ...

2 Schwere Arbeitspferde

Kasspawalladen, 6 u. 7 Jahre alt, sehr schön und günstig, für ...

Pferde-Verkauf.

Auf Domäne Guckauf bei ...

200 Thaler

zum 1. Juli auszuliefern. ...

Größere Darlehne

(Brotwörter) zu 4% unter Garantie der Sicherheit. ...

Offene und gefugte Stellen.

Stellensuche Angebote

und finden die weisliche und zweckentsprechende Verbreitung durch das

Hallische Inseratenblatt.

Inserate, die begehrteste Beilage zu 16 A., werden in der Expedition, gr. Märterstraße 11 angenommen. ...

Verwalter-Gesuch.

Ein gut empfohlener, junger Mann, unvorurtheilich, sehr sachlich, welcher sich nicht leicht mit dem anlegen, wird als 2. Verwalter bei 2000 Mark Gehalt zum 1. Juli an der Rittergut bei Leipzig gesucht. ...

Bachhalter, Cassirer etc.

Später Beseitigung mit 30,000 M. nicht ausgeschlossen. ...

Agentur

für Besessenen und Aghalant von einer ledigen und leistungsfähigen Firma, welche in Getreide, Branntwein und Weinhandel ...

Tüchtige Schneiderinnen

geht. Albrechtsstraße 4, part. Tächt. Näherin auf Besuche gefucht keine Märterstraße 3. ...

Ein junges schickes Mädchen

welches suchen gelernt hat, wird für eine größere Geschäftswelt gesucht durch Frau G. ...

Tüchtige Mädchen mit gut. Bezahlung

1. Juli etc. ...

Verkauf

1. Juli etc. ...

Verkauf

1. Juli etc. ...

Verkauf

1. Juli etc. ...

Verkauf

1. Juli etc. ...

Verkauf

1. Juli etc. ...

Verkauf

1. Juli etc. ...

Verkauf

1. Juli etc. ...

Verkauf

1. Juli etc. ...

Ein junges Mädchen, in ff. Küche u. Mollerey erfahren, findet als Kammerjungfer zum 1. Juli event. auch später Stellung. ...

Vermietungen.

Vermietungsanzeigen und Miethsgesuche

Hallische Inseratenblatt

gedruckte Vermietungsplakate

Vaden

1 herrschaftl. Wohnhaus,

3 herrsch. Beletagen,

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

Wohnungen

